



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Günther Hildebrand (FDP)

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

Vogelschutzgebiete auf Eiderstedt und in der Eider-Treene-Sorge-Region

1. Wird die Landesregierung hinsichtlich der Überprüfung der fachlichen Eignung der noch nicht gemeldeten Vogelschutzgebiete auf Eiderstedt und in der Eider-Treene-Sorge-Region ein anderes Verfahren anwenden als in bereits gemeldeten Natura-2000-Gebieten und wenn ja, wie unterscheidet es sich?

Für die fachliche Überprüfung der Gebietskulisse des Vogelschutzgebietes auf Eiderstedt wird das schleswig-holsteinische Konzept zur Auswahl besonderer Schutzgebiete nach der Vogelschutzrichtlinie zugrunde gelegt. Auf dieser Grundlage überprüft ein Arbeitskreis aus Vertretern des MLUR, der örtlichen Betroffenen und des Kreises Nordfriesland den bestehenden fachlichen Beurteilungsspielraum und wird ggf. einen neuen Abgrenzungsvorschlag erarbeiten. Ein weiterer Arbeitskreis prüft die Möglichkeiten einer sich anschließenden naturschutzrechtlichen Sicherung. Sollte sich im Rahmen der Überprüfung eine andere Gebietskulisse ergeben, ist ein erneutes öffentliches Beteiligungsverfahren vorgesehen.

Für die Überprüfung der Gebietskulisse des Vogelschutzgebietes Eider-Treene-Sorge-Niederung ist ein ähnliches Verfahren vorgesehen.

Die Landesregierung stimmt derzeit für die Überprüfung der bereits gemeldeten Natura 2000-Gebiete ein Grobkonzept ab, das dann der Öffentlichkeit vorgestellt wird.

2. Bis wann plant die Landesregierung ggf. eine Entscheidung darüber herbeizuführen, ob die bisher auf Eiderstedt und in der Eider-Treene-Sorge-Region ausgewählten Vogelschutzgebiete ggf. auch teilweise gemeldet werden sollen oder nicht?

Der Zeitpunkt der Entscheidung über Auswahl und Meldung einer Gebietskulisse in den beiden in Rede stehenden Gebieten hängt eng mit dem Fortgang der Arbeit in den Arbeitskreisen zusammen. Es ist geplant, bis zum Herbst erste Ergebnisse der Arbeitskreise vorzulegen, die dann öffentlich vorgestellt und diskutiert werden sollen. Eine endgültige Entscheidung über eine Auswahl wird voraussichtlich nicht mehr im Jahr 2005 fallen.

3. Sind der Landesregierung konkrete Beispiele bekannt, in denen eine Weigerung eines Mitgliedstaates zur Meldung einer bestimmten Gebietskulisse als Natura-2000-Gebiet dazu geführt hat, dass ein Vertragsverletzungsverfahren von der EU durchgeführt wurde?

Ja.

Die Kommission hat in mehreren Vertragsverletzungsverfahren, in denen Mitgliedstaaten nach Ansicht der Kommission ein bestimmtes Gebiet oder Teile davon als Vogelschutzgebiet hätten ausweisen müssen den EuGH angerufen. Verurteilungen des Mitgliedstaates durch den EuGH erfolgten z.B. in den Sachen C-166/97, C-96/98 und C-374/98.

(Rs. C-166/97 „Die Französische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtung aus Artikel 4 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2.4.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten verstoßen, dass sie es unterlassen hat, im Mündungsbereich der Seine eine ausreichende Fläche zum besonderen Schutzgebiet zu erklären (...).“

Rs. C-96/98 „Die Französische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtung aus Artikel 4 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2.4.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten verstoßen, dass sie nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist eine ausreichend große Fläche im Sumpfgebiet Poitou zum besonderen Schutzgebiet erklärt hat (...).“

Rs. C-374/98 „Die Französische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtung aus Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2.4.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten verstoßen, dass sie keinen Teil des Gebietes Basses Corbières zum besonderen Schutzgebiet erklärt (...) hat (...).“

4. Wie beurteilt die Landesregierung die Gutachten des Kölner Büros für Faunistik zur Auswahl der Vogelschutzgebiete auf Eiderstedt und in der Eider-Treene-Sorge-Region? Welche wesentlichen Aussagen des Gutachtens teilt die Landesregierung? Welche wesentlichen Aussagen des Gutachtens teilt die Landesregierung nicht und mit welcher Begründung?

Die vom Kölner Büro für Faunistik im Rahmen des 2004 durchgeführten Beteiligungsverfahrens erstellten Gutachten zu den Gebietsvorschlägen 1618-401 Eiderstedt bzw. 1622-402 Eider-Treene-Sorge-Niederung werden als eine fachliche Grundlage in den in der Antwort zu Frage 1 genannten Arbeitskreisen erneut diskutiert und fachlich bewertet werden. Die Landesregierung nimmt im Vorgriff auf diese Arbeit keine Bewertung der Gutachten als Ganzes oder von Einzelaspekten vor.

5. Welche Maßnahmen (z. B. weitere Gutachten, erneute Zählungen, Gespräche mit Betroffenen, Verbänden oder Gutachtern, rechtliche Maßnahmen) plant die Landesregierung, um die fachliche Auswahl der Gebietskulissen zu überprüfen?

In die Arbeit der in der Antwort zu Frage 1 genannten Arbeitskreise werden bei Bedarf weitere Fachleute und das Kölner Büro für Faunistik eingebunden. Eine breitere Beteiligung der Betroffenen ist bei der Diskussion der Ergebnisse der Arbeitskreise vorgesehen.

Auf Eiderstedt werden seit dem Frühjahr 2004 im Auftrag des Naturschutzvereins Eiderstedt mehrjährige ornithologische Untersuchungen durchgeführt, deren Zwischenergebnisse in die Diskussion um eine Gebietskulisse einfließen werden. Weiterhin findet auf Eiderstedt derzeit eine Langzeituntersuchung zu ökonomischen Auswirkungen eines Vogelschutzgebietes statt, deren Zwischenergebnisse ebenfalls in den Diskussionsprozess um eine inhaltliche Ausgestaltung des Vogelschutzgebietes einfließen werden.

6. Wie beabsichtigt die Landesregierung im Falle einer Meldung von Vogelschutzgebieten auf Eiderstedt und in der Eider-Treene-Sorge-Region die ausgewählten Gebietskulissen zu schützen? Sollen diese als ggf. Schutzgebiete nach dem Landesnaturschutzgesetz ausgewiesen werden oder beabsichtigt die Landesregierung die Gebiete im Wege des Vertragsnaturschutzes zu schützen? Welche finanziellen Auswirkungen hätten die verschiedenen Varianten für das Land?

Nach § 20d LNatSchG stehen verschiedene Instrumente zur Sicherung Europäischer Vogelschutzgebiete zur Verfügung. Neben ordnungsrechtlichen Instrumenten des Naturschutzrechtes kann eine Sicherung nach § 20d Abs. 3 LNatSchG auch über

vertragliche Vereinbarungen erfolgen, wenn hierdurch ein gleichwertiger Schutz gewährleistet ist.

Die Beurteilung, welche Art der Unterschützstellung hier in Betracht kommt, wird eine der Aufgaben der eingesetzten Arbeitsgruppen sein. In diesem Zusammenhang werden auch die finanziellen Auswirkungen zu berücksichtigen sein.